



7/267

USZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Juli 2002

NR. 1334

Grenchen: Weiler Staad, Änderung der Weilerzone / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat eine Änderung der Weilerzone Staad zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt für ein Wohnhaus beantragt die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen eine geringfügige Änderung bzw. Erweiterung der Weilerzone in Staad. Mit der Umzonung werden für den Bereich der geänderten Nutzung zusätzliche Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften erlassen. Die Umzonung von der Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn erfordert zusätzlich eine Anpassung des kantonalen Nutzungsplanes in einem separaten Verfahren. Die öffentliche Auflage desselben ist abgeschlossen, Einsprachen sind keine eingegangen.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen für die Änderung der Weilerzone erfolgte in der Zeit vom 8. Februar bis zum 8. März 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Umzonung am 23. Oktober 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung der Weilerzone Staad der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.150 belastet.
- 3.4. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung EG Stadt Grenchen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.150

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2002\007np02410\VRB_Änderung
Weilerzone.doc]

Amt für Raumplanung (2), Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, Abteilung Rechnungswesen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Lebern, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)

Stadtpräsidium der EG, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan (später)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Planungskommission der EG, 2540 Grenchen

Baukommission der EG, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Grenchen: Genehmigung Änderung
Weilerzone Staad